

## **STELLUNGNAHME**

### Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Stuttgart, 26.10.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Bedeutung des Gesetzes für kommunale Unternehmen

- › Die kommunalen Unternehmen sind in vielfältiger Weise von den Regelungsinhalten des vorliegenden Gesetzentwurfes betroffen. Als Energieversorgungsunternehmen sowie Netzbetreiber sind sie zentrale Akteure des Energiesystems, das wesentlich zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen beiträgt. Da die kommunalen Unternehmen voll und ganz zu den Zielen des Klimaschutzes stehen, entwickeln sie Maßnahmen und Projekte, um das Energiesystem, insbesondere die Strom- und Wärmeezeugung auf mehr Klimaschutz auszurichten.
- › Die kommunalen Unternehmen wollen sich verstärkt am Ausbau der erneuerbaren Energien sowie an der Wärmewende engagieren. Alle gesetzlichen Maßnahmen, die der Erleichterung dieser Zwecke dienen, werden dankend aufgenommen.
- › Der Umbau des Energiesystems als Schlussfolgerung der Maßnahmen zum Klimaschutz erfordert einen Umbau der Geschäftsmodelle der kommunalen Unternehmen. Wir sind davon überzeugt, dass kommunale Stadtwerke in einem dezentralen Energiesystem profitieren. Insofern sehen wir den Klimaschutz als Flankierung unserer Geschäftsmodelle.

## Positionen des VKU in Kürze

Insgesamt ist die vorliegende Novelle des Klimaschutzgesetzes ambitioniert und formuliert viele durchaus wünschenswerte Ziele. Dies kommt insbesondere in den §§ 1 (Zweck des Gesetzes) und 10 (Klimaschutzziele für Baden-Württemberg; Sektorziele) plakativ zum Ausdruck. Im Grundsatz folgen die formulierten Sektorziele dem wissenschaftlich gängigen Diskurs und sind insofern nicht zu beanstanden. Allein die Formulierung solcher Ziele begründet jedoch noch keinen tatsächlichen Fortschritt, weshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf richtigerweise operationalisierbare Aufgabenstellungen wie die kommunale Wärmeplanung oder Konstrukte wie der CO<sub>2</sub>-Schattenpreis adressiert werden.

Allen diesen Anforderungen ist jedoch gemein, dass sie von den zuständigen Behörden, Körperschaften und beteiligten Unternehmen sowie Planern oder Energieberatern umgesetzt und deren Einhaltung auch überprüft werden müssen. Viele im Prozess „Klimaschutz“ beteiligten Akteure sind jedoch schon jetzt überfordert und Ressourcen nicht beliebig vergrößerbar, nicht zuletzt infolge erwartbar sinkender Mittel. Im schlimmsten Falle ist das Resultat immer umgreifender gesetzlicher Regelungen enormer Druck, ausbleibender Erfolg und schlussendlich reduzierte Wirkung auf die Klimaziele.

Zweifelsohne stellen Maßnahmen wie der CO<sub>2</sub>-Schattenpreis oder das Klima-Maßnahmen-Register – so richtig und begründet diese inhaltlich auch sein mögen – einen Aufbau an Bürokratie dar. Da nach unserem Verständnis keine Sanktionierungen bei Nicht-Einhaltung vorgesehen sind, was wir angesichts der bevorstehenden Rezession auch für richtig halten, steht zu befürchten, dass der tatsächliche Erfolg des vorliegenden

Gesetzentwurfes außerordentlich überschaubar sein dürfte. Dennoch unterstützen wir das Gesetz in dessen Absichten, warnen allerdings vor zu viel Optimismus.

Dies vorangestellt nehmen wir Stellung zu den einzelnen Regelungsinhalten.

- › Das **Klima-Maßnahmen-Register (§14)** stellt die Maßnahmen der Landesregierung transparent dar. Durch ein Maßnahmen-Register kann klar ersichtlich dargestellt werden, was effektiv erreicht wurde. Der Unterschied zwischen Konzepten und den dann tatsächlich realisierten Projekten ist in der Regel sehr groß. Bei nach „DIN EN ISO 50001 Energiemanagement“ zertifizierten Unternehmen ist eine solche Vorgehensweise bereits Standard, weshalb es Sinn macht, das Tool Klima-Maßnahmen-Register als Instrument auf Landesebene einzuführen.
- › Die in **§ 9** zum Ziel gesetzte Überprüfung sämtlicher **Förderprogramme** des Landes auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck des Klimaschutzgesetzes erscheint sinnvoll.
- › Die **Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 18)** adressiert fortan auch kommunale Unternehmen mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent. Dies bedeutet zunächst einen Mehraufwand. Viele unserer Mitgliedsunternehmen sind nach „DIN EN ISO 50001 Energiemanagement“ zertifiziert, so dass der Mehraufwand dort jedoch verhältnismäßig gering sein dürfte. Des Weiteren müsste der Aufwand bei einer angemessenen Vorgehensweise in Anlehnung an ein Energiemanagementsystem oder Ähnlichem sehr gewinnbringend und somit auch verhältnismäßig sein.
- › Die in der Begründung zu **§20 (Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus)** zur Geltung kommende Absicht, Planungs- und Genehmigungsprozesse von Erneuerbaren-Anlagen zu verkürzen, begrüßen wir ausdrücklich.
- › Nach wie vor stehen wir zu den nun in **§ 25** zusammengefassten Regelungsinhalten zur **kommunalen Wärmeplanung**. Wir regen jedoch an, die Umsetzungsverpflichtung von bisher fünf Maßnahmen auszuweiten und eine Verkürzung der Fortschreibungsintervalle anzudenken.

## Stellungnahme

Nachfolgend nehmen wir zu jenen Regelungsinhalten Stellung, bei welchen wir konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge haben.

### **§ 2 – Begriffsbestimmungen und Begrifflichkeiten in den §§2, 8, 10**

In § 10 wird von dem Ziel einer Netto-Treibhausgasneutralität gesprochen (S. 14 im Dokument „Artikelgesetz“). Auf S. 9 im Dokument heißt es „Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung“. Ein weiteres Beispiel ist „entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO<sub>2</sub>-Schattenpreis) und so Klimaneutralität sicher zu stellen“ (S.11). Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Netto-Treibhausgasneutralität und Klimaneutralität wird nicht klar, da insbesondere in § 2 (Begriffsbestimmungen) Netto-Treibhausgasneutralität beschrieben wird, Klimaneutralität jedoch nicht. Hier sollte eine Klarstellung insbesondere des Begriffes Klimaneutralität und ggf. eine Anpassung erfolgen.

### **§ 20 - Besondere Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus**

In der Begründung zu §20 (S. 102 ff im Dokument „Artikelgesetz“) heißt es unter anderem: „[...] bedarf es einer radikalen Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und einer umfassenden Mobilisierung zur Verfügung stehender Flächen [...]. Erneuerbare Energien werden daher zukünftig in einem erheblichen Maße zu der Stromerzeugung in Baden-Württemberg und damit zur Versorgungssicherheit beitragen müssen. Auch aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, im Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Maßnahmen der Energieeinsparung in der Abwägung mit anderen Schutzgütern ein überragendes öffentliches Interesse zu erkennen“.

In dieser Argumentation sehen wir eine Chance für den Ausbau erneuerbarer Energien und das Vorhaben, den Weg der Dekarbonisierung schneller, zielführender, planbarer und risikoärmer vorantreiben zu können. In der Ausformulierung des Gesetzestextes zu § 20 wird jedoch mit keinem Wort erwähnt, dass zur Erreichung des Zweckes die Planungs- und Genehmigungsverfahren verkürzt werden sollen. Auch wenn im Rahmen einer genetischen Auslegung des Gesetzes auf die Begründung verwiesen werden kann, erscheint es uns als unabdingbar, die Verkürzung von Genehmigungsverfahren ausdrücklich in die Regelungsinhalte des § 20 aufzunehmen.

### **§ 25 - Kommunale Wärmeplanung (S. 30ff und 108 im PDF)**

Der neue § 25 fasst die bisherigen §§7c und 7d zusammen, ohne eine wesentliche inhaltliche Änderung vorzunehmen. Seitens der VKU-Mitgliedsunternehmen wurde uns mehrheitlich mitgegeben, dass die aktuellen Regelungen praktikabel sind.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 06.07.2020 zum damaligen Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg hatten wir jedoch bemängelt, dass keine Verpflichtung zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplanes bestehe. Dies wurde und wird von unseren Mitgliedsunternehmen mehrheitlich kritisch gesehen, da die Gefahr besteht, dass lediglich „Absichtserklärungen“ in Form von Planungen formuliert werden, die dann möglicherweise nicht umgesetzt werden und folglich keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde seitens des Gesetzgebers seinerzeit dergestalt auf diese Befürchtung reagiert, indem „mindestens fünf Maßnahmen zu benennen [sind], mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.“

Nach wie vor regt der VKU an, innerhalb einer vertretbaren Frist eine weitergehende als die bisher formulierte Umsetzungspflicht, ggf. in Form einer schrittweisen Umsetzung, zu verlangen. Da bei den bundespolitischen Überlegungen zur Einführung einer kommunalen Wärmeplanung ein Fortschreibungszeitraum von fünf Jahren diskutiert wird, schlagen wir vor, spätestens nach einem bundespolitischen Beschluss eine Angleichung vorzunehmen, gleichwohl uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verkürzung auf weniger als fünf Jahre sinnvoll erscheint, um die ambitionierten Klimaschutzziele im kommunalen Wärmesektor schneller zu erreichen.

Außerdem möchten wir noch zu **Artikel 11 (Änderung des Landeswaldgesetzes), S. 49 im PDF** des „Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ eine Anregung machen.

Im dortigen § 11 soll ein Absatz 3 angefügt werden. Darin wird verbrieft, dass „eine Waldfläche, die als Deponie genutzt wird oder wurde (befristet umgewandelte Waldfläche), eine Nachnutzung zum Zweck des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erfolgen, [...] in der Abwägung für die erforderliche Umwandlungsgenehmigung gemäß §§ 9 und 11 dem Ausbau der Erneuerbaren Energien grundsätzlich Vorrang einzuräumen [ist].“

Diese Regelung sollte auf alle Waldflächen – und nicht nur im Wald befindliche Deponien – ausgeweitet werden, die zum Ausbau der Erneuerbaren Energien benötigt werden. Hierzu müssen die Verfahrensbestimmungen konkret und realitätsnah gefasst werden. Da uns bewusst ist, dass der Wald ein äußerst sensibler Naturraum ist und sich dementsprechend widerstrebende Interessen darin manifestieren, regen wir an, einen Runden Tisch zur künftigen Nutzung des Waldes zu bilden. Ziel dieses Runden Tisches

sollte sein, für alle Waldnutzer (Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Natur- und Artenschutz sowie Erholung) eine tragfähige Nutzungsteilung zu finden.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Dr. Tobias Bringmann  
Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe Baden-Württemberg  
Telefon: 0711 22 93 17 70  
E-Mail: [lg-bw@vku.de](mailto:lg-bw@vku.de)